

## **Patientenwille und Patientenverfügung:**

Aktuelle Rechtslage und Ausblick  
auf die Regelung des ZGB

**Direktionsstab**  
Rechtsdienst

Dr. iur. Jürg Müller

---

# Patientenwille und Patientenverfügung

---

## Inhaltsübersicht

- Recht auf Selbstbestimmung
- Urteilsunfähigkeit: Problemstellung
- Surrogate und gesetzliche Bestimmungen
- Patientenverfügung in Gesetzen und Richtlinien
- Gesetzliche Entwicklung (Revision ZGB)

---

# Patientenwille und Patientenverfügung

---

## Recht auf Selbstbestimmung <sup>1</sup>

Schweizerische Bundesverfassung

**Art. 10** Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit

<sup>2</sup>Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.

---

# Patientenwille und Patientenverfügung

---

## **Recht auf Selbstbestimmung** <sup>2</sup>

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

### **Art. 28**

<sup>1</sup> Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen.

<sup>2</sup> Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.

---

# Patientenwille und Patientenverfügung

---

## **Selbstbestimmung** <sub>1</sub>

- Grundsatz der Autonomie
- Zentraler Begriff der Medizinethik
- Grundlage der Patientenrechte

---

# Patientenwille und Patientenverfügung

---

## **Selbstbestimmung** <sub>2</sub>

- Respektierung des Willens (des Patienten)
  - Kein Eingriff ohne Wille  
[Informed consent]
  - Grenze der Behandlungspflicht  
[Recht auf Krankheit]

---

# Patientenwille und Patientenverfügung

---

## **Selbstbestimmung** <sub>3</sub>

- Wille vor Interessenwahrung

"Die persönliche Freiheit verleiht dem Patienten in der Tat das Recht, seine Krankheit so zu leben, wie er dies für richtig hält."

Bundesgericht, 2003

---

# Patientenwille und Patientenverfügung

---

## Urteilsfähigkeit

"Urteilsfähig ist jeder, dem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge von Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Trunksucht oder ähnlichen Zuständen **die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln**"

ZGB, Art. 16

## Urteilsunfähigkeit: Problemstellung

- Urteilsunfähigkeit und Selbstbestimmung: Widerspruch?
- Wie kann das Recht auf Selbstbestimmung im Zustand der Urteilsunfähigkeit bestehen, respektiert und entsprechend durchgesetzt werden?
- Was ersetzt die mangelnde Willensbildung im Zustand der Urteilsunfähigkeit?

---

# Patientenwille und Patientenverfügung

---

## **(Willens-)Surrogate<sub>1</sub>**

Wer oder was entscheidet auf welcher Grundlage anstelle des urteilsunfähigen Patienten?

---

# Patientenwille und Patientenverfügung

---

## **(Willens-)Surrogate<sub>2</sub>**

Handeln aufgrund des Entscheides des **gesetzlichen Vertreters**

---

# Patientenwille und Patientenverfügung

---

## **(Willens-)Surrogate<sub>3</sub>**

Handeln aufgrund des **mutmasslichen Willens** der Patientin/des Patienten

d.h. subjektiv, was hätte die Patientin/der Patient gewollt, wenn sie/er noch bei Bewusstsein wäre?

---

# Patientenwille und Patientenverfügung

---

## (Willens-)Surrogate<sub>4</sub>

Handeln im **wohlverstandenen Interesse** der Patientin/des Patienten

d.h. objektiv, was dem medizinisch definierten Wohl der Patientin/der Patienten dient, "Wohl des Kindes",  
Notfallsituation

---

# Patientenwille und Patientenverfügung

---

## **Patientengesetz ZH, 2004**

### **§ 21 Abs. 2**

Haben nicht urteilsfähige Patientinnen und Patienten keine gesetzliche Vertretung, entscheiden die behandelnden Ärztinnen und Ärzte in deren Interesse und entsprechend deren mutmasslichem Willen. Wenn möglich werden die Bezugspersonen angehört.

### **§ 21 Abs. 3**

In Notfällen wird die Einwilligung vermutet.

---

# Patientenwille und Patientenverfügung

---

## **Directives anticipées (Patientenverfügungen)**

- Der Wille der Person selbst soll Bestand haben, auch in einer Phase der Urteilsunfähigkeit.
- Es soll eine spätere Situation vorher geregelt werden, weil dies später nicht mehr möglich ist (weil sich dann die Person eventuell nicht mehr äussern kann).

---

# Patientenwille und Patientenverfügung

---

Medizinisch-ethische **Grundsätze der Akademie** <sup>1</sup>  
(Recht der Patienten auf Selbstbestimmung, SAMW 2005)

- Bedeutung der Patientenverfügung  
(Frage: Gibt es eine Hierarchie unter den Willenssurrogaten?)
- Frage nach der **Verbindlichkeit**  
(Frage: Ist eine Patientenverfügung absolut verbindlich?)

---

# Patientenwille und Patientenverfügung

---

Medizinisch-ethische **Grundsätze der Akademie** <sup>2</sup>  
(Recht der Patienten auf Selbstbestimmung, SAMW 2005)

- "Die Patientenverfügung stellt ein **gewichtiges Indiz** bei der Ermittlung des Patientenwillens dar" (d.h. sie ist Teil des mutmasslichen Willens, also nicht "eigenständig")
- "Je **klarer** eine Patientenverfügung ist, je konkreter sie auf die **aktuelle** medizinische Situation zutrifft, desto gewichtiger ist ihre Rolle im Entscheidungsprozess"

---

# Patientenwille und Patientenverfügung

---

Medizinisch-ethische **Grundsätze der Akademie** <sup>3</sup>  
(Recht der Patienten auf Selbstbestimmung, SAMW 2005)

"Die Entscheidung eines vom Patienten eingesetzten  
**Vertreter**s gleicht in ihrer Bedeutung der Patienten-  
verfügung"

---

# Patientenwille und Patientenverfügung

---

## **Patientengesetz ZH, 2004**

### **§ 20 Abs. 2**

Ein in urteilsfähigem Zustand zum Voraus geäussertes Wille wird berücksichtigt, wenn er klar dokumentiert ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er sich seit seiner Äusserung geändert hat.

---

# Patientenwille und Patientenverfügung

---

## Gesetzliche Entwicklung <sup>1</sup>

Revision ZGB, Vormundschaftsrecht, neues "**Erwachsenenschutzrecht**" (Entwurf 2006)

- Der Vorsorgeauftrag (allgemeine Interessenwahrung bei Urteilsunfähigkeit)
- Speziell: Patientenverfügung und Vollmacht für medizinische Entscheidungen

---

# Patientenwille und Patientenverfügung

---

## **Gesetzliche Entwicklung <sub>2</sub>**

### **Neuer Art. 370 Abs. 1 ZGB**

"Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt."

---

# Patientenwille und Patientenverfügung

---

## **Gesetzliche Entwicklung** <sub>3</sub>

### **Neuer Art. 370 Abs. 2 ZGB**

"Sie kann auch eine natürliche Person bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll. Sie kann dieser Person Weisungen erteilen."

---

# Patientenwille und Patientenverfügung

---

## **Gesetzliche Entwicklung <sup>4</sup>**

### **Neuer Art. 371 Abs. 1 ZGB**

"Die Patientenverfügung ist schriftlich zu errichten, zu datieren und zu unterzeichnen."

---

# Patientenwille und Patientenverfügung

---

## **Gesetzliche Entwicklung <sup>6</sup>**

### **Neuer Art. 372 Abs. 1 ZGB**

"Ist die Patientin oder der Patient urteilsunfähig und ist nicht bekannt, ob eine Patientenverfügung vorliegt, so klärt die/der behandelnde Ärztin/Arzt dies anhand der Versicherungskarte ab. Vorbehalten bleiben dringende Fälle."

---

# Patientenwille und Patientenverfügung

---

## **Gesetzliche Entwicklung** <sup>5</sup>

### **Neuer Art. 371 Abs. 2 ZGB**

"Wer eine Patientenverfügung errichtet hat, kann die Tatsache und den Hinterlegungsort auf der Versicherungskarte eintragen lassen. Der Bundsrat erlässt die nötigen Bestimmungen, namentlich über den Zugang der Daten."

---

# Patientenwille und Patientenverfügung

---

## **Gesetzliche Entwicklung <sup>7</sup>**

### **Neuer Art. 372 Abs. 2 ZGB**

"Die Ärztin oder der Arzt entspricht der Patientenverfügung, ausser wenn diese gegen gesetzliche Vorschriften verstösst oder wenn begründete Zweifel bestehen, dass sie auf freiem Willen beruht oder noch dem mutmasslichen Willen der Patientin oder des Patienten entspricht."

---

# Patientenwille und Patientenverfügung

---

## **Gesetzliche Entwicklung <sup>8</sup>**

### **Neuer Art. 372 Abs. 3 ZGB**

"Die Ärztin oder der Arzt hält im Patientendossier fest, aus welchen Gründen der Patientenverfügung nicht entsprochen wird."

---

# Patientenwille und Patientenverfügung

---

## **Gesetzliche Entwicklung <sup>9</sup>**

### **Neuer Art. 373 Abs. 1 ZGB**

"Jede der Patientin oder dem Patienten nahe stehende Person kann schriftlich die Erwachsenenschutzbehörde anrufen und geltend machen, dass:

1. der PV nicht entsprochen wird;
2. die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht gewahrt sind;
3. die PV nicht auf freiem Willen beruht."